

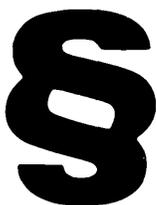
gen und 13 örtliche bzw. gemeindeeigene Anlagen mit Gesamtbaukosten von 377 Millionen Schilling und einem projektierten Gesamtanschlußwert von 325.000 Einwohnergleichwerten, von denen 170.000 Einwohnergleichwerte bisher tatsächlich abgeschlossen werden konnten.

Für 49 Gemeinden sind biologische Kläranlagen entweder in Bau bzw. der Bau ist finanziell gesichert. Diese zehn regionalen und sechs örtlichen Anlagen mit veranschlagten Gesamtbaukosten von 930 Millionen Schilling und einem Gesamtanschlußwert von 610.000 Einwohnergleichwerten werden bis 1987 fertiggestellt sein.

Für vier Gemeinden liegen zwar Kläranla-

genprojekte vor, doch konnte bisher noch keine Finanzierung durch den Wasserwirtschaftsfonds erwirkt werden. Noch keine Projekte gibt es von 20 Salzburger Gemeinden, wobei es sich jedoch durchwegs um kleinere Anlagen handelt. Diese 24 Gemeinden repräsentieren etwa 28.000 Einwohner oder 6,4 Prozent des Bundeslandes Salzburg, wovon jedoch nur etwa 20.000 Einwohner oder 4,5 Prozent erfaßbar sein dürften. Bezogen auf die erfaßbare Einwohnerzahl von rund 350.000 wird also bis 1987 im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung ein Entsorgungsgrad von 95 Prozent erreicht werden, was Salzburg eine absolute Spitzenstellung in Österreich sichert.

(ÖWWV)



In unserer Reihe juristischer Artikel bringen wir heute einen weiteren Vortrag aus dem Fortbildungsseminar über das Österreichische Wasserrecht, das vom Österr. Nationalkomitee der IAD und vom Österr. Fischereiverband im November 1983 veranstaltet worden war.

Erwin Schmidt

Geschichtliche Entwicklung und derzeitige Regelung des „Bevorzugten Wasserbaues“

Vorerst möchte ich die geschichtliche Entwicklung kurz behandeln.

Die Wurzel des bevorzugten Wasserbaues ist die *Kaiserliche Verordnung vom 16.10.1914, RGBl. Nr. 284, betreffend Ausnahmbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse*. Danach konnte die Regierung Bauten und Betriebsanlagen aller Art, welche öffentlichen oder gemeinsamen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und deren Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, als begünstigte Bauten erklären. Die Genehmigung erfolgte durch die zuständigen Ministerien und trat an Stelle aller sonst erforderlichen behördlichen Genehmigungen, das Parteienverfahren erstreckte sich nur auf die Feststellung der Parteienrechte, das Erfordernis von Enteignungen und die Höhe der Entschädigung und wurde von der

politischen Landesbehörde durchgeführt. Ein Vergleich war anzustreben; falls es dazu nicht kam, entschied über Anspruch und Höhe der Entschädigung eine Kommission unter dem Vorsitz eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes; Mitglieder waren Vertreter der beteiligten Ministerien, des Finanzministeriums sowie Hofräte des Obersten Gerichtshofes. Nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse sollte die Regierung den Zeitpunkt im Verordnungswege bestimmen, in welchem die Kaiserliche Verordnung außer Wirksamkeit tritt.

Von dieser Verordnung wurde 20 Jahre hindurch Gebrauch gemacht, und zwar für Wasserkraftanlagen, Regulierungen, Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungen.

Zu einer Aufhebung kam es erst im Jahre 1934, und zwar durch das *Bundesgesetz vom 19.10.1934* betreffend das Wasserrecht. Für bereits zumindestens im Vorerhebungsstadium befindliche Angelegenheiten sollten jedoch – auch im Berufungs-

verfahren – die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung weiter gelten.

In den darauffolgenden Jahren machte sich jedoch das Fehlen eines gekürzten Verfahrens für Großvorhaben deutlich bemerkbar, sodaß mit dem *Gesetz über bevorzugte Wasserbauten, GBl. für Österreich Nr. 393/1938*, folgende Regelung getroffen wurde:

Der Minister für Landwirtschaft kann Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung einem Bedürfnis der Volksgemeinschaft entspricht, als bevorzugten Wasserbau erklären. Das Verfahren gliedert sich in das Genehmigungsverfahren (die Genehmigung ersetzt alle sonst erforderlichen wasserrechtlichen behördlichen Bewilligungen, Anordnung einer Verhandlung liegt im Ermessen der Behörde) und das Entschädigungsverfahren (Berührte haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung, falls sie dem Genehmigungsverfahren beigezogen werden, können sie nur solche Änderungen verlangen, die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschweren und wasserbaulich vertretbar sind). Dieses Gesetz sollte am 31. 12. 1940 außer Kraft treten, blieb aber aufrecht bis zur Einführung der deutschen Rechtsvorschrift im März 1944. *Die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. 7. 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechtes* heben u. a. auch die deutschen Wasserrechtsgesetze auf.

Es setzte sich jedoch sehr bald die Erkenntnis durch, daß Sonderbestimmungen für Großbauvorhaben nicht nur für Kriegszeiten oder für Zeiten sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, sondern auch in sogenannten normalen Zeiten erforderlich sind. Aus diesem Grund hat daher bereits die *Wasserrechtsnovelle 1945, StGBl. Nr. 113/1945*, Bestimmungen vorgesehen, die den derzeit in Kraft stehenden grundsätzlich gleichen. Es fielen jedoch noch das Bewilligungsverfahren und das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, außerdem konnten vorzeitige Bauinangriffnahmen im Wege einstweiliger Verfügungen schon vor Einleitung eines Entschädigungsverfahrens gestattet werden.

Weitere Bestimmungen brachte die *Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 14/1947*, und zwar vor allem die Trennung der Zuständigkeit zwischen Bundesministerium für Land-

und Forstwirtschaft und dem Landeshauptmann – darauf soll jedoch noch später eingegangen werden.

Nun möchte ich auf die derzeitigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) eingehen, die beim Verfahren über bevorzugte Wasserbauten Anwendung finden und dabei auch den praktischen Ablauf eines Bevorzugungserklärungsverfahrens und des Verfahrens bei bevorzugten Wasserbauten darstellen.

Gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären. Für diese ist mit Ausnahme des Entschädigungsverfahrens das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig.

Das Wort „kann“ hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Einräumung einer Zuständigkeit an das Bundesministerium zur Setzung einer Maßnahme, die ihrem Wesen nach eine gebundene Entscheidung ist, d. h. wenn die Voraussetzungen vorliegen, *muß* die Bevorzugungserklärung ausgesprochen werden. Wasserbauten aller Art bedeuten Wasserversorgungen, Abwasserbeseitigungen, Wasserkraftnutzungen, Regulierungen etc., aber auch Bauten nach § 38 WRG, die irgendwie auch auf das Wasser abzielen, wie z. B. Hafenanlagen. Nicht als bevorzugte Wasserbauten können bloße Anlagen im Hochwasserabflubereich erklärt werden, die keinen wasserwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Nach der Lehre ist es hiebei nicht von Bedeutung, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Maßnahme handelt, es könnten z. B. auch Räumungen größerer Gerinneabschnitte als bevorzugte Wasserbauten erklärt werden. Weiters ist erforderlich, daß das Interesse der Volkswirtschaft über das normale Maß hinausgeht. Eine Nichtausführung oder Verzögerung müßte ein schwerwiegender Mangel für die österreichische Volkswirtschaft sein. „Beschleunigt“ heißt nicht „sofort“, aber wenn der Bau begonnen wird, muß er rasch verwirklicht werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft holt nach Einlangen des Ansuchens Stellungnahmen der sonst noch berührten Bundesministerien, des Amtes der zuständigen Landesregierung, der Interessenvertretungen (Kammer für Land- und

Forstwirtschaft, für gewerbliche Wirtschaft sowie für Arbeiter und Angestellte), der behörnten Bezirksverwaltungsbehörden und allenfalls auch Gemeinden ein.

Nach Wertung und Prüfung der eingelangten Stellungnahmen wird – positive Prüfung vorausgesetzt – der Bevorzugungserklärungsbescheid erlassen. In diesem Bescheid werden gemäß § 112 Abs. 4 WRG 1959 Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Projektes und für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben, sowie Richtlinien für die Projektierung erlassen. Diese befassen sich in der Regel mit der Darstellung der Auswirkungen auf die Hochwasserabflußwerke (z.B. hydraulisches Modell), auf die Grundwasserhältnisse (z.B. mathematisches Modell), auf den Auwald, auf die Wassergüte von Grundwasser und obertägigen Gewässern etc.

Die Bevorzugungserklärung bedeutet bloß die Festlegung einer Zuständigkeit (nämlich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft) sowie einer bestimmten Verfahrensweise für das zukünftige wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, niemand kann dadurch in einem Recht verletzt werden. Erst im Bewilligungsverfahren können nämlich auf Grund detaillierter Projektunterlagen, wie sie für ein Bevorzugungserklärungsverfahren erforderlich sind, die Auswirkungen auf Dritte erkannt und beurteilt werden. Die Betroffenen können jedoch den Bevorzugungserklärungsbescheid im Wege des Bewilligungsbescheides anfechten, nämlich mit der Behauptung, daß zu Unrecht die für bevorzugte Wasserbauten geltenden Verfahrensbestimmungen angewendet worden sind, weil die Voraussetzungen für eine Bevorzugungserklärung nicht gegeben waren. Die Rechtskraft des Bevorzugungserklärungsbescheides steht einer solchen Anfechtung nicht entgegen, da die Betroffenen am Bevorzugungserklärungsverfahren nicht beteiligt waren.

Diese Gesetzesbestimmung war schon des öfteren vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten, war jedoch immer als verfassungsmäßig deklariert worden, und zwar unter Hinweis auf die gebundene Entscheidung (die Behörde *muß* bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Bevorzugungserklärung aussprechen) und auf das umfangreiche Ermittlungsverfahren (dadurch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz).

Die Bevorzugungserklärung bringt dem Berechtigten die Parteistellung gemäß § 102 Abs. 1 lit e WRG 1959. Der Inhalt dieser Parteistellung ist jedoch nicht unumstritten. Einerseits weist die Lehre in Kommentaren zum Wasserrechtsgesetz darauf hin, daß es sich um eine echte, volle Parteistellung handelt, andererseits erklärte der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis, daß den Vertretern solcher qualifizierter Wasserbauprojekte vor Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung nur die Berechtigung auf Beziehung zum Verfahren zukomme, nicht aber das Recht, ihr nicht bewilligtes Projekt einem anderen Vorhaben entgegenzuhalten. Es wäre nämlich unbillig, ein reelles Wasserbauprojekt nicht bewilligen zu dürfen, weil die Vertreter von vorläufigen, noch ungewissen Bauvorhaben sich dagegen aussprechen. Die Beziehung zu einem Verfahren über ein anderes reelles Wasserbauprojekt solle nur bezwecken, den diesbezüglichen Antragsteller auf die Beziehungspunkte mit dem bevorzugten Wasserbau aufmerksam zu machen. Es müsse zumindest für ein Generalprojekt um wasserrechtliche Bewilligung angesucht worden sein, um Dritten ein Wasserrecht entgegenzusetzen zu können. In der Praxis wird die Behörde jedenfalls das reelle „normale“ und das zukünftige qualifizierte Vorhaben im öffentlichen Interesse entsprechend aufeinander abstimmen bzw. entsprechend Bedacht nehmen müssen. Dies findet seine Stütze im § 109 Abs. 3 WRG 1959. Danach gilt nämlich ein als bevorzugter Wasserbau erklärtes Bauvorhaben als Bewerbung für ein Widerstreitverfahren. Soweit die für die Beurteilung des Widerstreites erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen, genügt es in diesem Fall, wenn sie im Widerstreitverfahren beigebracht werden.

Die Verfahrensbestimmungen für bevorzugte Wasserbauten sind in den §§ 114 und 115 WRG 1959 dargestellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 WRG 1959 ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten sowie über die den betroffenen Dritten (Grundeigentümer, Wassernutzungsberechtigte etc.) zu leistenden Entschädigungen und Beiträge erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung in einem gesonderten Verfahren vom jeweils zuständigen Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen, sofern nicht schon im Bewilligungsbescheid über Einkommen behandelt oder aus öffentli-

chen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden. Hievon unberührt bleibt die Verpflichtung der Berechtigten, vorher eine gütliche Einigung zu versuchen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit einer früher häufigen Praxis Schluß gemacht, Grundinanspruchnahmen durch Vertrag zu regeln und die Höhe der Entschädigung der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde vorzubehalten. Es ist nämlich die Wasserrechtsbehörde nur im Falle der Einräumung von Zwangsrechten berechtigt, über Entschädigungen abzusprechen: Enteignungen und Entschädigungen sind eine untrennbare Einheit; wer die Höhe der Entschädigung anfixt, muß daher auch in Kauf nehmen, daß damit die Enteignung als angefochten gilt. Wer vertraglich der Inanspruchnahme seines Grundes, ohne gleichzeitig die Höhe der Entschädigung festzusetzen, zustimmt, und den Bau nicht mit den Mitteln des bürgerlichen Rechtes (Besitzstörung etc.) bekämpft, kann die Entschädigung nur mehr auf dem Gerichtswege begehren.

Gemäß § 114 Abs. 2 WRG 1959 ist eine mündliche Verhandlung nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Unternehmen ausdrücklich verlangt oder von der Behörde für notwendig erachtet wird. Die Wasserrechtsbehörde hat bisher eine mündliche Verhandlung immer als erforderlich betrachtet, sie wird dies auch in Zukunft tun. Es ist allerdings bei Großvorhaben des öffentlichen Bauwesens in sogenannte „Behördenbesprechungen“ (hier nehmen alle Behörden, Ämter, Interessenvertretungen und Institutionen teil) sowie in „Parteienverhandlungen“ wegen der hohen Zahl der Probleme sowie der berührten Parteien unvermeidlich. Beides zusammen ist jedoch die mündliche Bewilligungsverhandlung und es ergeht auf Grund dessen *ein* Bewilligungsbescheid.

Dieser Bewilligungsbescheid schließt gemäß § 114 Abs. 3 WRG 1959 alle für die Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen in sich. Im Sinne verfassungskonformer Auslegung dieser Gesetzesstelle kann sich diese Bestimmung jedoch nur auf die nach Bundesgesetzen erforderlichen Bewilligungen beziehen, d. h. auf die Bewilligungen nach dem Forstgesetz, dem Schiffahrtsgesetz, dem Eisenbahngesetz, dem Bundesstraßengesetz etc. Nicht umfaßt sind die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, z. B. Naturschutz- und Baubewilligungen. Die

Wasserrechtsbehörde zieht ihrem Verfahren die Vertreter der primär zur Behandlung dieser Materien zuständigen Behörden bei. Ob sich die Entscheidung auch formell auf die jeweilige Norm des Forstgesetzes, des Schiffahrtsgesetzes etc. stützen muß – wie es durchwegs geschieht – oder nur auf den § 114 Abs. 3 WRG 1959, soll in diesem Rahmen nicht untersucht werden.

Jedenfalls birgt diese Einschränkung auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen die Gefahr in sich, daß verschiedene Entscheidungen der Wasserrechts- und der Naturschutzbehörde ergehen, z. B. hinsichtlich Höhe der Restwassermenge, Situierung einer Schwelle in Altarmen etc.

Die durch den bevorzugten Wasserbau berührten Dritten haben grundsätzlich nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 115 Abs. 1 WRG 1959), im Falle einer mündlichen Verhandlung können sie nur solche Forderungen mit Aussicht auf Erfolg stellen, die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschweren oder einschränken (§ 115 Abs. 2 WRG 1959). Dritte sind, wie schon gesagt, Grundeigentümer, Wassernutzungsberechtigte, über Privatgewässer Verfügungsberechtigte sowie Fischereiberechtigte. Letztere haben jedoch keinen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung, sondern müssen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 15 WRG 1959 in der Verhandlung konkrete Maßnahmen verlangen. Die Wasserrechtsbehörde muß sodann prüfen, ob den Forderungen in Form von Auflagen Rechnung getragen werden kann, oder ob ihnen keine Folge gegeben werden kann; erst in diesem Fall hat der Fischereiberechtigte Anspruch auf Entschädigung. Die Wasserrechtsbehörde schreibt aber in der Regel Auflagen im öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes vor.

Auch diese Bestimmungen waren oft angefochten, wurden jedoch nicht als verfassungswidrig festgestellt: § 114 Abs. 1 nicht, da die Art des Verfahrens, § 115 Abs. 2 nicht, da Umfang der Parteienrechte keine Verfassungsrechte darstellen, § 114 Abs. 2 und § 115 Abs. 1 nicht, wenn eine Verhandlung durchgeführt wird und § 114 Abs. 3 nicht, da dies nur für Bundesgesetze gilt. Bereits in Verhandlung gezogene Bauarbeiten, für die eine rechtskräftige Bewilligung nicht besteht, können gemäß § 116 Abs. 1 WRG 1959 ebenfalls als bevorzugte Wasser-

bauten erklärt werden; gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesstelle hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden, ob und inwieweit ein schon vorher durchgeführtes Verfahren zu wiederholen ist. Diese Bestimmungen finden eher selten Anwendung.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, bereits rechtskräftig bewilligte Vorhaben als bevorzugte Wasserbauten zu erklären. Dies geschieht in der Praxis u.a. auch, um besonders geeigneten bzw. notwendigen Abwasserbeseitigungsanlagen eine vorrangigere Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds zu ermöglichen.

Für als bevorzugte Wasserbauten erklärte Bauvorhaben ist gemäß § 65 Abs. 1 und 2 WRG 1959 die Einräumung von Zwangsrechten insofern anders geregelt als bei „normalen“ Wasserbauten, da die ansonsten vorgeschriebenen Untersuchungen, ob das geplante Unternehmen im Vergleich zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile erwarten läßt, hier von vornherein bejaht wird. Außerdem steht dieses Enteignungsrecht zur Erfüllung *jeder* behördlichen Vorschreibung zu, u.a. auch für eine etwa verfügte Ersatzlandbeschaffung, für auferlegte Sachleistungen u.a.

Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens gestatten. Es

muß also die wasserrechtliche Bewilligung vorliegen und das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zumindest eingeleitet sein. Diese Ausnahmebestimmung wird streng gehandhabt.

Nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erklärung als bevorzugter Wasserbau gemäß § 121 Abs. 3 WRG 1959 durch Bescheid beschränken oder aufheben, sofern nicht schon in einem früheren Zeitpunkt wesentliche Voraussetzungen für diese Erklärung weggefallen sind.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, daß das Verfahren über bevorzugte Wasserbauten in 3 Abschnitte zerfällt, nämlich in das

- Bevorzugungserklärungsverfahren, das
 - Bewilligungsverfahren und allenfalls das
 - Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.
- Alle diese Abschnitte – oder eben anstelle des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens eine gütliche Einigung – müssen grundsätzlich vorliegen, damit mit dem Bau begonnen werden darf. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß – wie gerade in den letzten Wochen von Massenmedien berichtet wurde – bereits die Bevorzugungserklärung allein einen Baubeginn bewillige.

Anschrift des Verfassers:
Ministerialrat Dr. Erwin Schmidt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

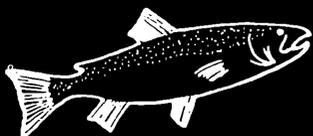
FISCHEREIMEISTER

29 Jahre, ortsungebunden, mit Führerschein A - B - F,
sucht Betätigung in Fischzucht, Futtermittelbranche oder als Gutsverwalter.

Schriftliches Angebot an: **CHRISTIAN ZANGERL, Embach 74, A-6300 Angerberg**

FISCHEREIGERÄTE

FACHGESCHAFT



KÖDERFISCHE / REGENWORMER / MADEN / FACHBÜCHER
ZEITSCHRIFTEN / TAGESKARTEN PROVINCVERSAND

HANS BÜSCH

1120 Schönbrunner Straße 188
Tel. 83 91 12

Montag geschlossen!

„FACHBÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN“

MONTAG GESCHLOSSEN!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Schmidt

Artikel/Article: [Geschichtliche Entwicklung und derzeitige Regelung des "Bevorzugten Wasserbaues" 132-136](#)